



Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur

Bauamt, Herr Becher

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25

D-56242 Quirnbach

Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0

Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1

E-Mail info@naturschutz-initiative.de

► www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

Vorab per Fax: 02602/126-297

Vorab per E-Mail: bauleitplanung@montabaur.de; GBecher@montabaur.de;
Info@montabaur.de; rneuroth@montabaur.de; mboeckling@montabaur.de

Seiten gesamt: 13

04.04.2024

Aufstellung Bebauungsplan „Ober dem Beulköpfchen“, Stadt Montabaur

**Erneute Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen gemäß § 4a Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzinitiative (NI) äußert sich im Folgenden erneut zu der beabsichtigten
Gewerbefläche. Unsere Stellungnahme im Rahmen der letzten Offenlage vom 30.03.2023
und der Nachtrag vom 31.03.2023 behalten dabei ihre Gültigkeit, da die mit der neuen
Offenlage eingestellten Änderungen unsere Einwendungen nicht entkräften konnten.

1. Planung

Geplant ist ein Gewerbegebiet auf zuvor genutztem Extensivgrünland (ca. 1/3 der Fläche /
1,4 ha) und auf Ackerflächen von insgesamt 6,1 ha. Dazu werden kleinere Gehölze
beansprucht, die teils alte Obstbäume mit Habitatqualität sind. Enge Funktionsbeziehungen
bestehen zu einem angrenzenden Feldgehölz, das als Hainbuchen-Eichenwald ausgeprägt
ist und als Lebensraum für seltene und teils besonders oder streng zu schützende Arten
Bedeutung hat. Das neue Gewerbegebiet schließt am bestehenden Gewerbegebiet „Alter

Galgen“ an. Erweiterungsmöglichkeiten für Gewerbe wurden bereits 1996 im Flächennutzungsplan (FNP) integriert (Entwicklung aus dem FNP heraus).

2. Widersprüche und fehlende Rechtskraft der Offenlage

Für die von uns schon 2023 kritisierten Schutzgüter Natur und Landschaft finden sich einerseits zwei unwesentliche Nachträge von Maßnahmen, andererseits aber die Streichung der ehemaligen Ausgleichsfläche Wildkatze (Maßnahme A2 bgA CEF), die sich in dieser Weise erheblich auf die Rechtskraft der Offenlage auswirkt. Die Streichung erfolgte offensichtlich in letzter Minute, so dass in der Folge in der Offenlage keine aufeinander abgestimmten Gutachten existieren.

Mit der Streichung dieser Maßnahme und den dazu erfolgten nicht nachvollziehbaren Begründungen im Umweltbericht entstehen unhaltbare Widersprüche im gesamten Verbund der Planungen.

So werden mit Stand Dezember 2023 die letzten Änderungen im Artenschutzgutachten mit der Einarbeitung der mit der letzten Offenlage von der Kreisbehörde in 3/2023 empfohlenen Maßnahmen eingepflegt (auch zu den Maßnahmen Wildkatze). Das Gutachten wurde aber ansonsten nicht verändert bzw. es wurden auch keine weiteren Kritikpunkte der NI berücksichtigt. Ebenso wird mit Stand Januar 2024 der Fachbeitrag Naturschutz fortgeschrieben, der die artenschutzrechtlichen Änderungen ebenso übernimmt. Der Maßnahme A2 bgA CEF kommt in den zwei Gutachten eine zentrale Bedeutung zu, da nur so nach Ansicht der Planer die artenschutzrechtlichen Konflikte bei der Wildkatze zu lösen seien (s. Formular S.1).

Wie auf S. 15 des Fachbeitrags Artenschutz steht, hat

„Diese Maßnahme (...) zugleich kompensatorische Wirkung als mögliches Ausweichbruthabitat für den Neuntöter sowie als Nahrungshabitat für von Nahrungsflächenverlust betroffene Greifvogelarten und Singvogelarten (hier z. B. für die Rote-Liste-Arten Star und Grünspecht).“

Die Maßnahmen sind in den artenschutzrechtlichen Prüfungen als Bedingung formuliert, damit formell der lokale Verbund an Fortpflanzungsstätten und geeigneten Habitaten weiter besteht und keine artenschutzrechtlichen Verbote entstehen. Ferner ist die nun fehlende Maßnahme mit 1,5 ha Bestandteil der Flächenbilanzierung „Eingriff-Ausgleich“.

So wird in der Artenschutzprüfung zum Neuntöter die „ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nur gewahrt unter Festsetzung der Ausgleichsmaßnahme A2 bgA CEF.

Auch die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Greifvögel (Formular V3) sowie zu Star und Grünspecht (Formular V4) sollen gemäß Formular an die Berücksichtigung der Maßnahme A2 gebunden sein.

Die ersatzlose Streichung der vorgenannten Ausgleichsfläche A2 hat also zur Konsequenz, dass dem Vorhaben auch aus der vorgelegten Planung heraus artenschutzrechtliche Verbote bei den Arten Wildkatze, Star, Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke entgegenstehen.

Zwar hatte die NI mit dem Nachtrag vom 31.03.2023 eingewendet, dass die Maßnahme A2 für die Wildkatze nicht anzurechnen sei, u.a. wegen einer fehlenden Eignung und da der Aufwertung eine Erhöhung der Mortalitätsgefährdung nahe der Autobahn entgegensteht, aber eine alternative Ausgleichsfläche wird nicht ins Verfahren gegeben. Ebenso findet sich im Artenschutzgutachten und im Fachbeitrag Naturschutz keine neuen Begründungen für nicht gegebenen artenschutzrechtlichen Verbote. Abgesehen von der fehlenden Konformität mit dem § 44 BNatSchG wird über die ersatzlose Streichung der Maßnahme A2 auch kein zulässiger Ausgleich nach § 15 (2) BNatSchG für Eingriffe in den Naturhaushalt nach § 14 (1) BNatSchG vorgelegt.

Die mit der aktuellen Offenlage vorgelegten Planunterlagen sind somit planungsrechtlich wertlos und nicht genehmigungsfähig.

Man muss sich über Vieles in dieser Offenlage wundern. Dazu gehört auch der Tatbestand, dass dasselbe Büro (Planeo – Schmidt in Hachenburg), das noch Ende Januar 2024 den Fachbeitrag überarbeitete, in der am 05.02.2024 überarbeiteten Planbegründung bzw. im Umweltbericht plötzlich die Aussage des kurz zuvor überarbeiteten Fachdokumenten negiert, wo es nun im Umweltbericht die Streichung der Maßnahme für die Wildkatze erklären muss (Umweltbericht S. 9).

Dort schreibt Planeo (Schmidt) im Umweltbericht, dass eine Stellungnahme der UNB vom 30.10.2023 vorliegen solle, die die Situation der Wildkatze als belanglos darstellen würde.

Man würde sich bei dem Schreiben auf das Verbreitungsmodell nach Klar beziehen, nach dem kein regelmäßig von der Wildkatze besiedelter Bereich vorliege (Randzone). Wo sie nicht vorhanden sei bzw. sie nicht reproduziere, bräuchte nichts ausgeglichen zu werden. Die Ausgleichsmaßnahmen A2 bgA CEF für die Wildkatze würden nach Schmidt damit entfallen.

Die Aussagen im Umweltbericht stehen damit im Gegensatz zu den anderen Dokumenten in der gleichen Offenlage wie dem Fachbeitrag Naturschutz und dem Artenschutzgutachten.

Im Artenschutzgutachten wird anerkannt, dass das Verbreitungsmodell nach Klar im Bereich Montabaur überholt ist oder zumindest differenzierter zu interpretieren sei. Es wird eine aktuelle Situation geschildert (zum Zeitpunkt der Ökolog-Untersuchungen zum planerisch gescheiterten Gewerbegebiet Heiligenroth), die im Zusammenhang mit mehreren aktuellen Nachweisen im näheren und etwas weiteren Umfeld und einer Habitatpotenzialanalyse zur Wildkatze im Umfeld des Beulköpfchens zu einer hohen Wahrscheinlichkeit der Besiedlung des Gebietes incl. des Vorkommens von Gehecken führt. „Vorsorglich“ wird in der Planung eine im direkten Umfeld liegende Reproduktionsstätte angenommen.

Die hohe Eignung für die Wildkatze kann auch aus eigenen Beobachtungen bestätigt werden. Eine sehr hohe Vielzahl an für Gehecke geeigneten Versteckmöglichkeiten in Kombination mit einer hervorragenden Möglichkeit von Sonnenbadestellen in der Halbdeckung des Waldes an der Südseite des Beulköpfchen sowie eine gute Nahrungsverfügbarkeit im direkten Umfeld der Fortpflanzungsstätte geben diesem Ort eine besonders hohe Eignung für die Wildkatze – deutlich besser als es alle anderen betrachteten Orte im nahen Umfeld bieten.

Die „Expertise“ der Kreisverwaltung würde sich (wie es aus den verschiedenen Gutachten heraus interpretierbar wäre), über das aktuell zusammengetragene Wissen hinwegsetzen und sich auf einen überholten oder kaum zu begründeten Kenntnisstand beziehen.

Aus der nicht offen gelegten Stellungnahme der Kreisverwaltung würde ferner hervorgehen, dass es mit einem direkt an die Eignungsfläche Wildkatze angrenzenden Gewerbegebiet nicht zu Beeinträchtigungen kommen könne. Die offen gelegte Artenschutzprüfung formuliert hingegen in der Sache vorsichtiger und gesteht für den Fall von nahen Vermehrungsstätten durchaus eine vergrämende Wirkung der geplanten Maßnahme zu. Wenn also hier in einer Offenlage die UNB in gleicher Angelegenheit wie die offizielle Artenschutzprüfung eine entgegengesetzte Einschätzung in den Vorgang geben würde und damit die in die Offenlage gegebene Artenschutzprüfung neutralisiert, so wäre dies schon ein einmaliger Vorgang, der auch von öffentlichem Interesse wäre.

Pikanterweise wurde gerade dieses vom Büro Schmidt für die aktuelle Offenlage als wohl entscheidend angesehene Dokument der Offenlage nicht beigelegt. Das Fehlen wiegt besonders schwer, da ansonsten der Offenlage die Stellungnahmen des Kreises wie auch aller anderen Einwender und Träger öffentlicher Belange (TÖB) aus den Offenlagen von 2017, 2021 und 2023 beigelegt wurden.

Dass die Fachbehörde der Kreisverwaltung entgegen dem ihr nach § 3(2) BNatSchG zugewiesenen Aufgabenbereich sich argumentativ auf so ein dünnes Eis begibt, wie es aus den Ausführungen von Schmidt herauszulesen ist, erscheint unglaublich. Für eine

korrekte Besprechung braucht es aber zwingend die Kenntnis des Schriftstückes. Das Argument von Schmidt, dass man dem (unbekannten) Schreiben der Kreisverwaltung folgen müsse, da die UNB in der Sache eine Einschätzungsprärogative habe, überzeugt ebenfalls nicht. Die Kenntnislage zu der Art im Raum ist so gut, dass kein Erkenntnisvakuum besteht. Denn nur für einen solchen Fall könnte eine Einschätzungsprärogative zur Anwendung kommen.

Der mysteriöse Planungsvorgang findet ein weiteres Rätsel darin, dass einerseits die UNB im März 2023 noch einige Anregungen für Maßnahmen zur Wildkatze und anderen Arten formulierte, denen die Planer im Dezember 2023 und Januar 2024 nachgekommen sind. Andererseits ist es dann sehr unglaublich, wenn sich noch vor der Einarbeitung der Änderungen in den Dokumenten „Fachbeitrag“ und „Artenschutzgutachten“ die UNB am 30.10.2023 bereits gegen eine weitere Behandlung der Wildkatze ausgesprochen hätte, was eine ganz andere Ausarbeitung der Fachgutachten zur Folge hätte haben müssen.

Abgesehen von den inakzeptablen fachlichen Mängeln im Umweltbericht, was die Erläuterung der „Kehrtwende“ betrifft, wäre für das Verständnis der Situation das Dokument der Kreisverwaltung vom 30.10.2023 zwingend beizulegen, womit in der aktuellen Offenlage ein weiterer nicht unerheblicher Mangel besteht. Sofern die Planung nicht eingestellt wird, ist die Offenlage zwingend zu wiederholen.

Auch ohne die zum Zeitpunkt der Offenlage nicht näher gegebenen Kenntnis einer so nicht nachvollziehbaren Argumentationskette widerspricht die NI der aktuellen Darstellung einer artenschutzrechtlichen Nichtberücksichtigung der Wildkatze. Sollte es aufgrund dieser fachlich nicht haltbaren und unverständlichen Dokumentenbasis zu einer Genehmigung kommen, wird eine rechtliche Prüfung unausweichlich sein.

3. Artenschutz

3.1 Wildkatze

Zur Wildkatze wurde der aktuelle Stand im Vorkapitel (2.) schon ausgeführt. Wir haben zudem in unserer Stellungnahme vom 30.03.2023 tiefer ausgeführt, auf das hier verwiesen wird. Zusammengefasst sehen wir einen Wildkatzenlebensraum, wo Störungen (wie es das geplante Projekt mit sich bringen würde) sich in dergestalt auswirken würden, dass eine anzunehmende Fortpflanzungsstätte und ein Raum mit sehr hoher Bedeutung für die Wildkatze verloren gehen würde. Wenn der Eingriff in der Abwägung vorgehen würde, wäre ein adäquater Ausgleich für die Habitatverschlechterung zu fordern, der nach den geschilderten Entwicklungen aber nicht vorgelegt wird. Die bisher vorgelegte Fläche erfüllte nach unseren Einwendungen in 3/2023 und der gutachterlichen Stellungnahme von ÖkoLog

diese Anforderungen nicht. Auch bezweifeln wir angesichts der riesigen angrenzenden Gewerbeflächen den Bedarf und damit die Notwendigkeit für diesen Eingriff (Kap.5).

Wir geben hier nochmals unsere Einschätzung zur Bedeutung des Gebietes für die Wildkatze wieder:

Das Beulköpfchen kann als lokaler Gunstraum für die Wildkatze aufgefasst werden. Im Komplex sind alle Habitatanforderungen der Art erfüllt. Gerade das Beulköpfchen zeigt eine sehr hohe Strukturvielfalt mit auch für die „Geheckanlage“ geeigneten Kleinstrukturen wie Wurzeltellern, umgestürzten Bäumen, verlassenen Fuchsbauten, größeren Totholzhaufen. Dickungen finden sich kleinflächig in Windwurflöchern oder auf größerer Fläche im südlich angrenzenden Gebüsbereich. Die Nähe zu weiteren Waldgebieten, besonders mit etwas ähnlicher Eignung im Westen, ermöglicht ferner Ausgleichsbewegungen. Die Südexposition eines lückigen Waldbiotops gibt sowohl Deckung und garantiert die für das Komfortverhalten der Wildkatze notwendige Wärmeeinstrahlung. Die Nahrungssituation mit an Mäusen reichen Grünlandflächen kann gerade im direkten Umfeld des Beulköpfchens als sehr gut bezeichnet werden.

Mit den Störungen, die bei einer im Norden direkt an das Wäldchen angrenzenden Gewerbebebauung verbunden sind, dürfte die sehr störungssensible Art - zumindest was das Fortpflanzungshabitat angeht - aus dem direkten Umfeld und somit aus dem Wäldchen „Beulköpfchen“ vertrieben werden. Die Beeinträchtigungen, die aus Gewerbegebieten entstehen, sind von einem unregelmäßigen Charakter, woran sich die Wildkatze nur schwer gewöhnen kann. Auch ist alleine durch die neue Kulisse und Nachbarschaft eine extreme Habitatveränderung gegeben und wertvolle Nahrungshabitate werden überbaut, die in der Nähe zu gut geeigneten Fortpflanzungsstätten liegen.

3.2 Mäusebussard und Rotmilan

Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan sind regelmäßig im Planbereich anwesend. In der Artenschutzprüfung werden sie in einer Gruppe zusammengefasst, wobei nach den Ausführungen nur eine unschwellige Fläche an Nahrungsbiotop verloren gehen soll. Es sollen nach FB Artenschutz keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Greifvogelarten beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Das ist falsch. Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme vom 30.03.2023 darauf hingewiesen, dass derzeit der Mäusebussard eine regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätte im Wäldchen „Beulköpfchen“ hat. Die 2023 genutzte Niststätte ist auch in diesem Jahr 2024 ausgebaut und Kern des bestehenden Mäusebussardreviers.

Wie mit der nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 geschützten Fortpflanzungsstätte der streng zu schützenden Art Mäusebussard planerisch umzugehen ist, bleibt das Artenschutzgutachten und die darauf aufbauenden Dokumente aber schuldig.

Weiterhin entspricht dieses Feldgehölz ebenso den Anforderungen an das Bruthabitat des Rotmilans in hervorragender Weise. Ein geeigneter Nistplatz in Altgehölzen wird von einem abwechslungsreichen Spektrum an Nahrungshabitaten umgeben, zu denen auch nahe landwirtschaftliche Betriebe gehören. Möglicherweise alternieren die Arten auch jahrweise in der Nutzung der Fortpflanzungsstätte im Beulköpfchen.

Um artenschutzrechtlich genehmigungsfähige Unterlagen vorzulegen, bedarf es eine Klärung, in wieweit nahe an die Maßnahmefläche angrenzende Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten betroffen sind und was zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu machen ist. Dieses fehlt, was ein erheblicher Fehler der Offenlage ist.

Auch der Turmfalke ist regelmäßig im Planbereich zu sehen, was ein gutes (mäusereiches) Nahrungsrevier indiziert. Er dürfte nur ausnahmsweise in direktem Umfeld alte Nester nutzen, die Nestanlage erfolgt oft im Siedlungsbereich an hohen Gebäuden.

Diese Vorkommen von Greifvögeln sprechen ebenfalls für die hohe Wertigkeit des in Anspruch genommenen Lebensraumverbundes, weshalb von dem Bauvorhaben abgesehen werden muss.

3.3 Grünspecht und Star

Beides sind Arten, die im Wäldchen „Beulköpfchen“ einen Nistplatz finden und die hier regelmäßig anzutreffen sind. Der Star ist dabei auf den Grünspecht (und weitere Spechtarten) als Zimmermann angewiesen. Die Nahrungsflächen der zwei Arten unterscheiden sich aber. Während das Vorkommen des Grünspechts kurzrasiges Magergrünland im Umfeld anzeigt, wo er auf die Suche nach Ameisennestern geht, zieht es den Star besonders zu frischen und auch etwas nährstoffreichen Wiesen, wo im Erdreich nach Regenwürmern und Dipterenlarven gestochert wird. All dieses findet sich aber noch im Umfeld des Beulköpfchens.

Mit dem Flächenverlust entsteht auch eine gewisse Vergrämungswahrscheinlichkeit des Gewerbeprojektes auf Brutplätze des Grünspechtes im Wald „Beulköpfchen“. Damit ist eine Verschlechterung von Fortpflanzungsstätten und als essentiell einzustufenden Nahrungsflächen verbunden.

Auch die Artenschutzprüfung sieht hier eine Kompensationserfordernis, der man nach Umweltbericht aktuell aber nicht nachgekommen will.

3.4 Neuntöter und Goldammer

Der Neuntöter kann als Qualitätszeiger aufgefasst werden für Lebensräume, wo Hecken, gebüschreiche Waldmäntel oder übersichtliche Sukzessionsflächen mit insektenreichem Extensivgrünland zusammenfällt. Das Vorkommen der Art ist ein Indiz für die hohe Bedeutung des Biotopkomplexes um das „Beulköpfchen“. Anders als im FB Artenschutz dargestellt, ist die Art schon sehr störepfindlich. Das merkt jeder Vogelkundige, der sich schon auf 100m an Brutstandorte nähert, wo die Tiere anfangen nervös zu reagieren. Bei 30m (angegebene Stördistanz nach FB Artenschutz) ist schon lange die Fluchtdistanz unterschritten. Ein Vorkommen in einem an Störungen reichen Umfeld ist unwahrscheinlich. Die Habitateignung im Umfeld des Beulköpfchen (besonders auf der Südseite) ist nach wie vor als sehr hoch anzusetzen.

Wie Neuntöter vertritt die Goldammer auch eine Gruppe von Waldrandarten und Arten der strukturierten Feldflur. Aktuell (3/2024) besiedelt sie das Umfeld der in Anspruch zu nehmenden Obstbaumreihe und weitere 2-3 gebüschreiche Randzonen vom Beulköpfchen. Die Goldammer ist also im Planbereich außergewöhnlich gut vertreten. In der Artenschutzprüfung wird sie unter „häufige Brutvogelarten der Gehölze im Halboffenland“ geführt. Dass passt nicht ganz. Großflächig, aber regional verschieden werden gerade in der letzten Zeit Bestandsrückgänge deutlich. Man muss sich schon Sorgen machen um die noch verbliebenen Vorkommen. Eine differenzierte Betrachtung von verlorengehenden Revieren halten wir für erforderlich.

3.5 Feldvögel

Noch ist die Agrarlandschaft im Offenland zwischen den östlichen Gewerbegebieten, der Autobahn und den Wäldchen, die in Richtung Staudt/Eschelbach die Offenfläche abschließen noch so vielseitig und sie weist noch eine hinreichende Flächengröße auf, dass noch mit Feldvögeln wie der Feldlerche zu rechnen ist. Die aktuelle Situation erscheint aber für diese Gruppe schon als Besorgnis erregend. Die vogelkundliche Erfassung für 2021 erwähnt an den B-Planbereich angrenzend ein Feldlerchenrevier. Das Gewerbegebiet beansprucht schon einen deutlichen Anteil an den nördlich der Autobahn verbliebenen geeigneten Habitaten. Flächenverlust und Kulissenwirkung (wodurch nochmals gut 100-200 m Abstand zur Bebauung gehalten wird) können dann aber eine Restfläche zurücklassen, die nicht mehr die für eine Teilpopulation der Feldlerche nötige Größe bietet. Die Fläche, die nötige Ausweichhabitate und auch die Nahrungsverfügbarkeit garantiert, gerät unter eine akzeptable Schwelle. Weitere Flächenverluste sind also zu vermeiden.

3.6 Artenvielfalt

Um die Kernfläche Beulköpfchen herum ist noch eine hohe Vielfalt an Arten vorhanden. Zu den genannten Vogelarten sind jaarweise noch weitere zu zählen. So besteht in der Beobachtungsplattform "www.ornitho.de" für 2022 ein Hinweis auf das seltene Schwarzkehlchen.

Bedingt durch die enormen Habitatverluste, die gerade im Raum nördlich Montabaur durch Gewerbe- und Infrastrukturvorhaben entstanden sind, sollten noch halbwegs intakte Bereiche vor weiterer Beanspruchung geschützt und eher aufgewertet werden.

4. Schutzwürdiger Biotopkomplex

Das geplante Gewerbegebiet, welches sich direkt nördlich an das Beulköpfchen angrenzt, hat einen recht hohen Wert hinsichtlich der Habitatqualität und für den Biotopverbund.

Im geplanten Gewerbegebiet werden ca. 1,4 ha Glatthaferwiese (nach Aussage FB Naturschutz unter der Schwelle des §15 LNatSchG), 4 ha Äcker, ca. 0,16 ha Kleingehölze (Obstbaumreihen, Gebüsche, Hecken) sowie Raine, Saumbiotope, Gräben, unbefestigte Wege verloren gehen. Aus der Aufzählung der im B-Planbereich für den Fachbeitrag Naturschutz aufgenommenen Biotope sieht man auch den Charakter einer sehr vielgestaltigen Landschaft.

Dieser Eindruck wird durch ein relativ vielgestaltiges Umfeld weiter ergänzt.

Kernbiotop ist ein ca. 3 ha messendes Wäldchen, was auf einer deutlich emporgehobenen Basaltkuppe, dem Beulköpfchen stockt. Ein hier strukturell sehr vielgestaltiger Baumbestand, der durch Sturmschäden, ggf. auch Trockenschäden eine weitere Habitataufspaltung erfahren hat, besitzt eine artenreiche Krautschicht. Die Krautschicht ist durch das basenreiche Ausgangsgestein bedingt, welches kleinflächig an die Oberfläche kommt und die Strukturvielfalt erhöht.

Umgestürzte Bäume, Altbäume, Totholz und Bäume mit vielfältigen Mikrohabitaten bieten die Grundlage für eine artenreiche Tierwelt.

Neben einer artenreichen Vogelfauna besteht auch eine hohe Bedeutung für einige Säugetiere. Wildkatze, Rehe, Fuchs sind vorhanden. Eine hohe Bedeutung für Fledermäuse ist zu unterstellen.

Letztendlich bedingt auch die Habitatvielfalt in der Umgebung die Bedeutung dieses Wäldchens. Von den Habitaten im Umfeld ist auch ein Anteil an Extensivgrünland bzw. mehr oder weniger extensiv genutztem Grünland wertbestimmend.

Das Beulköpfchen und das umgebende Kulturland incl. der Fläche zum geplanten Gewerbegebiet können dabei als wichtiger Trittstein und als Refugialbiotop in der lokalen Biotopvernetzung nördlich der A3 aufgefasst werden.

5. Florenverfälschung

Aus den Textfestsetzungen (Planeo 2024) und dem Fachbeitrag Naturschutz ergeben sich mit den Gestaltungsmaßnahmen (G1- Innendurchgrünung, G2- Außenabschluss) der Bezug auf eine Pflanzliste.

Hier wird in einer ersten Liste eine „Pflanzenvorschlagsliste“ heimischer Baum- und Straucharten gegeben, der mit einer zweiten Liste „Zukunftsbäume für die Stadt nach GALK 2022“ ein alternativer Bepflanzungsvorschlag mit Fremdbaumarten nachgestellt wird.

Bei der 2. Liste handelt es sich um über 90 % nichtheimische Bäume, die nicht für die freie Landschaft zugelassen sind bzw. die zumindest teilweise nur gegen Bestimmungen des BNatSchG gepflanzt werden können (Freisetzung fremdländischer Tiere und Pflanzen nach § 40).

Es ist festzuhalten, dass die teils aus forstlicher Sicht kommende „Experimentierliste Zukunftsbäume“ naturschutzfachlich abzulehnen ist und zumindest nicht in Kontakt mit der freien Landschaft anzuwenden ist,

- da die Auswirkungen der Freisetzung dieser Pflanzen auf die heimischen Ökosysteme nicht bekannt sind;
- diese Arten keinen Beitrag zu den heimischen Ökosystemen leisten, da z.B. Tiere an diese Pflanzen nicht angepasst sind und denen mit der Pflanzung dieser fremdländischen Pflanzen auch potenzieller Lebensraum genommen wird;
- die in der Verwendung einer solchen Liste stehende Suggestion, die bisher zu verwendenden heimischen Arten seien nicht zukunftsgerecht, nicht zutrifft. In den heimischen Pflanzen steckt eine sehr hohe individuelle und auch standörtliche Plastizität. Deren Angepasstheit zeigt sich am ehesten bei spontan aufkommendem Wuchs. Aber auch gesunde Baumschulware, wurzelgerecht gepflanzt, hat eine sehr hohe Chance, zu gesunden Bäumen aufzuwachsen. Es verwundert, dass z.B. die heimische Lichtbaumart Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sich nicht mehr in dieser Pflanzliste findet, dagegen die Eu-mediterrane *Quercus cerris* oder die pannonisch-kontinentale *Q. frainetto* oder die amerikanische *Q. rubra*. Wenn man bedenkt, dass alleine an die Stieleiche über 2000 heimische Tierarten angepasst sind, wird klar, welcher Biodiversitätsschaden und damit Eingriff über diese undurchdachten und durch eine zu pessimistische Zukunftssicht generierte Liste in unserer Landschaft

entstehen wird. Bei den wenigen heimischen Arten wie der Hainbuche (*Carpinus betulus* oder Feld- und Spitzahorn werden zudem teils ausschließlich Ziersorten mit bestimmten Wuchsformen empfohlen, die auch abseits der heimischen Arten stehen und von denen in der offenen Landschaft nicht klar ist, ob sie das Genom der heimischen Arten destabilisieren.

- Im Fazit ist festzustellen, dass mit den Pflanzlisten ein Eingriff in den heimischen Naturhaushalt erfolgt, der eine schädliche, aber in den Auswirkungen noch kaum absehbare Florenverfälschung und damit Destabilisierung unseres Naturhaushaltes verbunden ist. Zudem dürfte bei der Anwendung ein gesetzeswidriger Zustand vorliegen.

6. Flächenbeanspruchung

Zur Notwendigkeit einer Reduktion der Flächenbelastung hatten wir uns ebenfalls schon in 2023 geäußert. Wir hatten in diesem Zusammenhang auch auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.03.2021 hingewiesen, in der der Schutz der Lebensgrundlagen der Tiere, aber auch der für die Menschen künftiger Generationen im Vordergrund steht.

Dazu ist es erforderlich, alle Bauvorhaben auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und besonders auf diejenigen zu verzichten, wo ein Planvorhaben - wie das hier vorliegende - Lebensräume und somit die Lebensgrundlagen für Menschen und Tiere vernichtet.

Zu schauen ist auf die Gewerbefläche, die insgesamt besteht. Angesichts der schon bestehenden großen Gewerbeflächen der Stadt Montabaur und ihrer Nachbargemeinden lehnt die NI eine weitere Ausweitung der Gewerbeflächen als nicht zu verantworten ab, da die Leistungsfähigkeit der Natur in der durch Äcker und Wiesen geprägten Landschaft an ihre Grenze stößt. U.a. brechen die Populationen von Feldvögeln zusammen.

Aufgabe des FNP von 1996

Mit der in der Stellungnahme 2023 näher gegebenen Begründung fordert die NI einen bewahrenden Zukunftsansatz für das hier noch vorhandene Offengebiet zwischen dem Gewerbegebiet Montabaur und der Ortslage Eschelbach. Der FNP von 1996 ist als veraltete und nicht mehr zeitgemäße Planvorgabe anzusehen. Es wäre entweder eine FNP-Änderung zugunsten „Flächen für die Landwirtschaft“ einzuleiten oder es sollte eine Sicherung im Rahmen eines Bebauungsplans mit den Inhalten nach § 9 BauGB Nr. 10 (von der Bebauung freizuhalten), Nr.18 (Flächen für Wald und Landwirtschaft) oder Nr. 20 Flächen oder

Maßnahmen zum Schutz, Pflege oder Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) erfolgen.

7. Landschaftsbild

Gerade von Süden (Autobahn) aber auch von West wie Ost fällt das Beulköpfchen als eine prägnante Kuppe auf, die sich dank seiner Waldbedeckung markant von dem landwirtschaftlich genutzten Umfeld unterscheidet. Dieser Landschaftseindruck würde mit einer an das Wäldchen gehenden Bebauung verloren gehen.

Der Höhenweg des „Nelkenweges“ gibt trotz der Beeinträchtigungen durch Autobahn, der Gewerbegebiete im Osten sowie des mit unsäglich großen Werbeschildern gekrönten „Outlet-Centers“ noch einen schönen Blick auf Montabaur und erlaubt noch einen aufschlussreichen Blick in einen Teil des Kuppenwesterwaldes bis hin zur Montabaurer Höhe. Tatsächlich kommen viele Menschen mit dem Auto bis an den westlichen Rand des Gewerbegebietes „Alter Galgen“, um eben diesen Weg zu gehen. Der verbliebene Reiz dieser Landschaft würde mit einer weiteren Bebauung dann der Vergangenheit angehören.

8. Keine ausreichende Kompensation

Bezüglich der völlig offenen Frage des artenschutzrechtlichen Ausgleichs verweisen wir auf das Kapitel 2 u. 3.

Auch ansonsten stellt sich die Frage nach der Eignung und dem Aufwertungspotenzial der in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommenen Flächen. Wie schon 2023 ausgeführt, haben zur Aufwertung vorgesehene Nadelwaldparzellen (Maßnahmen E1/E2) durch einen zwischenzeitlichen Abgang und die neu eingeleitete Sukzession schon eine Aufwertung erfahren. Ausgleichsflächen in direkter Nachbarschaft von Siedlungen, wie Fläche E2 bei Elgendorf verfügen nur über ein sehr begrenztes Aufwertungspotenzial, was mehr lokalklimatischer Natur ist.

Auch mit dem geplanten Fortfall der vorherigen Fläche A2 ist die Ausgleichsflächenbilanz insgesamt neu zu erstellen.

9. Gesamtfazit

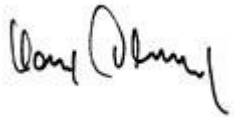
Die NI lehnt die vorliegende Planung aufgrund einer nicht ersetzbaren Beanspruchung eines Teils einer hier noch vielseitigen und leistungsfähigen Natur ab. Die Vielseitigkeit der Fauna, die für sehr verschiedene Habitate steht, zeigt einen Raum auf, der schützenswert ist. Die weitere Beanspruchung über Gewerbeflächen ist hingegen schwerwiegend. Eine zwingende Notwendigkeit der Beanspruchung dieses Landschaftsteils können wir nicht erkennen.

Ein adäquater Ausgleich des Bauvorhabens scheint nicht möglich zu sein und wird auch so nicht vorgelegt. So werden Wildkatze oder Mäusebussard aus dem Gebiet vertrieben, ohne dass die konzipierten Maßnahmen einen Ausgleich herbeiführen können. Dieses gilt auch für Umweltverschlechterungen der anderen genannten Arten.

Insgesamt lehnt die NI diese Offenlage aus den unter Kap. 2 genannten Gründen als naturschutzfachlich nicht haltbar, in sich widersprüchlich und als nicht rechtskonform ab.

Landschaftsbild und die Achtung vor der Bedeutung von Flächen mit Refugialfunktion zur Eindämmung des weltweiten Artensterbens gebieten zudem von dem geplanten Vorhaben abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Bundes- und Landesvorsitzender



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Naturschutzreferent